

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

I. Aktenvermerk

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zur geplanten Grundwasserentnahme von bis zu 550.000 m³/a aus den auf dem Grundstück Flur-Nr. 143 der Gemarkung Unterbissingen befindlichen Brunnen G1 und G2 aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Molkerei Gropper GmbH & Co. KG, Am Mühlberg 2, 86657 Bissingen, hat einen Antrag gem. § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG auf Erteilung einer bis zum 31.12.2023 befristeten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Benutzung des Grundwassers zu Betriebszwecken in Trinkwasserqualität gestellt. Das Vorhaben fällt unter die Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben nach Einschätzung des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) und des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die in den Antragunterlagen und Gutachten ermittelten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten sowie die aktuellen gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Entnahme von Tiefengrundwasser ist auf die Dauer von knapp zweieinhalb Jahre begrenzt. Aufgrund dieses kurzen Zeitraums sind keine erheblichen negativen Auswirkungen bezüglich Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Grundwasservorkommens zu erwarten.
- Der im Zuge der Grundwasserförderung verbundene Entzug von aufsteigenden Tiefenwasser zuungunsten des Flusses „Kessel“ hat keine

signifikanten Auswirkungen auf Qualität und Quantität des Wassers der Kessel.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Spring